

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 1. Juni 2012
GZ 302.124/002-2B1/12

Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof nimmt zu dem mit Schreiben vom 15. Mai 2012, GZ. BMF-010000/0013-VI/1/2012, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012) im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung, wobei der Stellungnahme eine Zusammenfassung der angesprochenen Punkte vorangestellt wird:

1. ZUSAMMENFASSUNG

1.1 Transparenzdatenbankgesetz 2010

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll das seit 1. Jänner 2011 geltende Transparenzdatenbankgesetz (TDBG), BGBl. I Nr. 109/2010, außer Kraft treten. Der vorliegende Entwurf ist eine umfangreichere Neufassung dieses TDBG, zu welchem der Rechnungshof im Rahmen des damaligen Begutachtungsverfahrens eine Stellungnahme abgegeben hat (Stellungnahme vom 29. September 2010 zum Entwurf des TDBG (GZ 302.124/001-5A4/2010) abrufbar unter http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/gesetzesbegutachtungen/Stellungnahme_Transparenzdatenbank.pdf).

Zum nunmehr vorliegenden Entwurf ist positiv darauf hinzuweisen, dass nunmehr für die abfrageberechtigten Stellen die Möglichkeit geschaffen wird, die Voraussetzungen für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung öffentlicher Leistungen zu überprüfen. Damit wird einer Anregung des Rechnungshofes gefolgt, um unbeabsichtigte Doppelförderungen zu erschweren bzw. zu vermeiden.



Zur Sicherstellung der Erreichung des Zieles einer gesamthaften Förderungsdatenbank wäre aus Sicht des Rechnungshofes auch erforderlich, dass

- Leistungen projektbezogen erfasst werden, damit mehrfache Förderungen derselben Projekte unter denselben Gesichtspunkten ausgeschlossen werden können;
- die Aufnahme der Förderungen in die Datenbank vor der Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt;
- Wirkungsdaten erfasst und ausgewertet werden;
- Leistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (z.B. Förderungen der Siedlungswasserwirtschaft, der Altlastensanierung oder im Bereich des Sportes) i.V.m. einer entsprechenden Regelung in der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG in die Transparenzdatenbank aufgenommen werden sollen und

somit eine gesamthafte „Steuerung“ des Förderungswesens möglich sein kann.

Zu den mit dem Entwurf verbundenen und darüber hinaus zu erwartenden Mehrkosten ist aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle einleitend festzuhalten, dass es erforderlich wäre

- eine Kosten-Nutzen-Analyse des Projekts „Transparenzdatenbank und Transparenzportal“ durchzuführen und die sich daraus ergebenden Gesamtkosten nachvollziehbar darzustellen;
- den mit dem Entwurf für den Leistungsempfänger oder für die leistende Stelle verbundenen Nutzen darzustellen bzw. zu beziffern;
- die in den Erläuterungen genannten Kosten nachvollziehbar herzuleiten und darzustellen;
- und eine Schätzung der mit der erforderlichen Einbeziehung von Ländern verbundenen Kosten vorzunehmen.

1.2 Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

Als Grundlage für ein Informationsverbundsystem des Bundes, der Länder und weiterer Stellen liegt nunmehr weiters eine von der Bundesregierung und den Landeshauptleuten am 9. Mai 2012 unterzeichnete Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG vor, in der sich diese verpflichten, die erforderlichen Daten für eine

GZ 302.124/002-2B1/12



Seite 3 / 20

Leistungsangebotsdatenbank als ersten Schritt zur Schaffung einer Gebietskörperschaften übergreifenden Transparenzdatenbank zur Verfügung zu stellen (vgl. 1788 BlgNR, XXIV. GP). Der Rechnungshof verweist diesbezüglich auf seine Stellungnahme zum Entwurf dieser Vereinbarung, vom 3. Oktober 2011, GZ 302.252/001-5A4/11, und abrufbar unter: http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2011/beratung/gesetzesbegutachtung/Stellungnahme_Transparenzdatenbank.pdf.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass der nunmehr vorliegende Entwurf eines TDBG 2012 folgende Diskrepanzen zum Entwurf der o.a. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG aufweist:

- Der Entwurf des TDBG 2012 berücksichtigt weiterhin keine Leistungen, die aus Mitteln eines Landes, einer Gemeinde bzw. eines Gemeindeverbandes finanziert werden. Das Ziel einer Einbeziehung der Leistungen sämtlicher Gebietskörperschaften wie in der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG genannt, kann daher nicht erreicht werden.
- Obwohl Art. 4 des Vereinbarungsentwurfs Landesleistungen definiert, werden im Entwurf eines TDBG 2012 keine diesbezüglichen Meldepflichten festgelegt.
- Der Entwurf des TDBG 2012 enthält keinen Zeitplan hinsichtlich der Beteiligung der Länder an der Transparenzdatenbank in Form einer Datenleistung.

1.3 Anforderungen an eine Förderungsdatenbank

Der Rechnungshof hat sich im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen mehrfach für eine Förderungsdatenbank ausgesprochen, in der die Leistungen aller Förderungsgeber einbezogen werden sollen. Die vom Rechnungshof vorgeschlagene Förderungsdatenbank sollte insbesondere

- eine Abstimmung zwischen den Förderungsstellen ermöglichen und Doppelförderungen vermeiden,
- eine verbesserte Datenlage für die Steuerung und Gebietskörperschaften übergreifende Abstimmung von Förderungsprogrammen sicherstellen, sowie
- die Beurteilungsmöglichkeit von Wirkungen der Förderungsmaßnahmen verbessern.

Im derzeit vorliegenden Entwurf werden Daten von Leistungen der Bundesländer noch nicht, und Daten über die Leistungen von Gemeinden gar nicht erfasst. Der Rechnungshof weist daher darauf hin, dass nur eine alle Gebietskörperschaften übergreifende Erfassung der öffentlichen Leistungen das durch den vorliegenden Entwurf i.V.m. der Vereinbarung gem. 15a B-VG festgelegte Ziel, ein höchstmögliches Maß an Transparenz zu gewährleisten, verwirklichen kann.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass auch die Erläuterungen keinen Bezug zum derzeit geltenden TDBG 2010 und die o.a. Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank enthalten. Aus diesem Grund führen die Erläuterungen auch nicht weiter aus, weshalb die Erlassung eines gänzlich neuen Gesetzes unter Aufhebung des bisher geltenden Gesetzes notwendig geworden ist. Daher sind den Erläuterungen letztlich auch keine Informationen zu entnehmen, welche Änderungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage aus welchen Beweggründen vorgenommen wurden. Ebenso fehlt eine Evaluierung bzw. Darstellung der bisherigen Erfahrungen der Vollziehung des TDBG 2010 bzw. nähere Ausführungen, aus welchen Gründen die Einführung dieser Datenbank bislang unterblieb.

2. UNTERSCHIEDE ZWISCHEN DEM VORLIEGENDEN GESETZES- ENTWURF UND DEM VEREINBARUNGSENTWURF GEM. ART. 15A B-VG ZW. BUND UND LÄNDERN ÜBER EINE TRANSPARENZDATENBANK

Der Rechnungshof hat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG vom 24. August 2011 auf Divergenzen mit dem TDBG 2010 hingewiesen. Die Erläuterungen des vorliegenden Entwurfs nehmen auf das Verhältnis mit dem Vereinbarungsentwurf weiterhin nicht Bezug. Der Vereinbarungsentwurf ist nun mit 22. Mai 2012 im Nationalrat in – seit dem Begutachtungsverfahren – abgeänderter Version eingelangt. Durch den vorliegenden Entwurf zum TDBG 2012 und den im Nationalrat mit 22. Mai 2012 eingelangten Entwurf der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG sind nun einzelne Divergenzen, wie die Zulässigkeit von Abfragen durch abfrageberechtigte Stellen und die unterschiedliche Definition der Leistungen behoben. Auf weiterhin bestehende und auf neue Unterschiede wird auch anlässlich dieser Begutachtung hingewiesen.

2.1 Zu §§ 3 und 4 TDBG 2012 – Öffentliche Mittel und Leistungen

Gemäß § 3 des Entwurfs umfasst die Definition der öffentlichen Mittel nicht nur jene des Bundes, sondern auch jene der Länder und Gemeinden. Die in § 4 definierten Leistungsinhalte beschränken sich jedoch wiederum nur auf Leistungen gemäß einem Bundesgesetz oder auf Leistungen gemäß einer privatrechtlichen Rechtsgrundlage von den der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Einrichtungen, sofern diese Leistungen eine Angelegenheit gemäß Art. 10 B-VG darstellen. Damit sind insbesondere aus Landes-, Gemeindeverbände- oder Gemeindemitteln gewährte Leistungen weiterhin von der Datenbank und –abfrage nicht umfasst. Das Ziel der 15a-Vereinbarung über eine Transparenzdatenbank, auch Leistungen aus öffentlichen Mitteln der Länder und Gemeinden einzubeziehen, kann damit weiterhin nicht erreicht werden.

GZ 302.124/002-2B1/12



Seite 5 / 20

In Art. 4 des Vereinbarungsentwurfs vom Mai 2012 sind zwar Landesleistungen definiert und festgelegt, allerdings werden keine Meldepflichten im Sinne des § 23 Abs. 3 des Entwurfs zum TDBG 2012 festgeschrieben. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass weder ein Hinweis auf einen Zeitplan noch sonstige Angaben über eine Beteiligung der Länder an der Transparenzdatenbank durch Datenleistung im vorliegenden Entwurf enthalten sind. Hingegen sieht § 15 des nunmehr geänderten Vereinbarungsentwurfs gem. Art. 15a B-VG vor, dass nach Ende 2013 eine Evaluierung der Transparenzdatenbank mit dem Ziel stattfinden soll, „*die Entscheidung der Parteien über die zu setzenden rechtlichen Maßnahmen zur Errichtung einer gebietskörperschaftsübergreifenden Transparenzdatenbank vorzubereiten*“. Der Rechnungshof weist vor dem Hintergrund dieser Formulierung darauf hin, dass dadurch das angestrebte Ziel von zahlreichen, noch nicht näher definierten Bedingungen abhängig gemacht wird.

Insbesondere die in Art. 1 Z 4 festgehaltene Klausel, dass sich aus dieser Vereinbarung keine Pflicht zur Mitteilung von personenbezogenen Daten durch Länder und Gemeinden und von Leistungsangeboten der Gemeinden durch Länder und Gemeinden ergibt, trägt nicht zur Gewährleistung des festgeschriebenen Zieles der Garantie eines höchstmöglichen Maßes an Transparenz bei.

Der Rechnungshof macht auch darauf aufmerksam, dass die Schaffung einer Transparenzdatenbank, vorläufig ohne Daten der Länder- und Gemeindeleistungen aufzunehmen, zu hohen Kosten für die nachträgliche Anpassung der Schnittstellen bzw. Datenbankprogrammierung führen kann.

Mangels Einbindung der Leistungen von Länder und Gemeinden wird somit der Empfehlung des Rechnungshofes, eine gesamtösterreichische, zentral geführte Förderungsdatenbank einzurichten, nicht entsprochen (vgl. Bund 2005/9, S. 23f TZ 2, Bund 2008/4, S.17 TZ 13, Bund 2008/3, S. 96f TZ 57).

2.2 Unterschiedliche Definition von Förderungen

Art. 7 Abs. 4 des Vereinbarungsentwurfs gem. Art. 15a B-VG vom 22. Mai 2012 sieht im Unterschied zum vorliegenden Entwurf eines TDBG 2012 vor, dass Einlagen und Beiträge jeder Art, die von einer Gebietskörperschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin an eine Kapitalgesellschaft geleistet werden, an der diese Gebietskörperschaft alleine oder gemeinsam mit einer anderen Gebietskörperschaft unmittelbar oder mittelbar 100 % des Grund- oder Stammkapitals besitzt, nicht als Förderung gelten. Nach Ansicht des Rechnungshofes sollten Förderungen in Form von Einlagen und Beiträgen jeder Gebietskörperschaft von der Transparenzdatenbank erfasst werden, zumal kein sachlicher Grund für die Differenzierung erkennbar ist und auch in den Erläuterungen nicht genannt wird.



3. ZUR UMSETZUNG VON EMPFEHLUNGEN DES RECHNUNGSHOFES ZUM FÖRDERUNGSWESEN

3.1 Problemanalyse und konkrete Anforderungen an eine Förderungsdatenbank

Der Rechnungshof hat im Rahmen des Verwaltungsreform-Vorbereitungsgremiums „Effizientes Förderungswesen“ die bei der Einführung einer Gebietskörperschaften übergreifenden Förderungsdatenbank maßgeblichen Überlegungen zusammengefasst, die unter

http://www.rechnungshof.gv.at/fileadmin/downloads/2010/beratung/verwaltungsreform/Effizienz_Foerderungswesen/RH_Anforderungen_Foerderungsdatabank.pdf abrufbar sind.

Die Eckpunkte dieser Problemanalyse lauten wie folgt:

- (1) Institutionelle Vielfalt und Unüberschaubarkeit der Förderungslandschaft (betrifft Anzahl von Förderungsstellen; Vielzahl von Förderungsrichtlinien; überschneidende Förderungsbereiche innerhalb und zwischen den Gebietskörperschaften; Intransparenz des Förderungssystems)
- (2) Ausrichtung und Steuerung (betrifft fehlende Gesamtstrategie für das Förderungswesen; keine Gesamtanalyse des Förderungssystems; fehlende konkrete Vorgaben und quantifizierte Förderungsziele; fehlende Förderungsschwerpunkte; Inputbetrachtung (bereitgestellte Förderungsmittel) statt Wirkungsorientierung (ausgelöste Effekte))
- (3) Koordinierung und Abstimmung der Förderungen (betrifft mangelnde Abstimmung von Förderungszielen, Förderungsschwerpunkten und Einzelförderungsmaßnahmen innerhalb und zwischen den Gebietskörperschaften; fehlender Gesamtüberblick über die für einen Aufgabenbereich, für ein Projekt oder an einen Förderungsempfänger insgesamt gewährten öffentlichen Mittel; Scheitern einer Gebietskörperschaften übergreifenden Datenbanklösung)
- (4) Förderungsentscheidung (betrifft fehlende Grundlagen für die Förderungsentscheidung (z.B. unzureichende Projektbeschreibung, unklare Gesamtfinanzierung, fehlender Überblick über Gesamtgebarung); fehlende Bedarfsprüfung, mangelnde Bedarfsorientierung und unzureichende Eigenleistungen; fehlende Beurteilungskriterien, mangelnde Transparenz und Dokumentation der Förderungsentscheidung)

GZ 302.124/002-2B1/12



Seite 7 / 20

- (5) Förderungsverfahren und Förderungsverträge (betrifft Optimierungsmöglichkeiten bei Verfahrensabläufen; Gestaltung von Förderungsverträgen (z.B. hinsichtlich der Zweckwidmung))
- (6) Kontrolle und Evaluierung (betrifft Kontrolle der Endabrechnung und der Auflagen; Evaluierung der Wirkungen von Förderungen)
- (7) Verwaltungsaufwand (betrifft Transaktionskosten der öffentlichen Hand und beim Förderungswerber; Missverhältnis zwischen Förderungseffekt und Informations- und Verwaltungsaufwand; fehlendes Benchmarking zum Administrativaufwand)

Eine vom Rechnungshof vorgeschlagene Förderungsdatenbank sollte daher insbesondere

- im Einzelfall eine Abstimmung zwischen den Förderungsstellen ermöglichen und Doppelförderungen vermeiden,
- eine verbesserte Datenlage für die Steuerung und Gebietskörperschaften übergreifende Abstimmung von Förderungsprogrammen sicherstellen,
- die Beurteilungsmöglichkeit von Wirkungen der Förderungsmaßnahmen verbessern (siehe dazu insbesondere den Bericht zur Erfassung forschungsrelevanter Daten – Förderungsdatenbanken, Reihe Bund 2005/9, TZ 5.2 und Abs. 1 und 2 der Schlussbemerkungen in TZ 21).

3.2 Empfehlungen des Rechnungshofes

Der Rechnungshof empfahl mehrfach die Einrichtung einer alle Gebietskörperschaften umfassenden Förderungsdatenbank, in der die Leistungen aller Fördergeber einbezogen werden sollen. Diesbezüglich ist insbesondere auf die im Bericht Reihe Bund 2005/13, Seite 35ff, „Öffentliche Förderungen“ enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen zum Bereich des Förderungswesens zu verweisen. Nach diesen und weiteren Empfehlungen des Rechnungshofes ist darauf hinzuweisen,

- dass eine alle Gebietskörperschaften umfassende Förderungsdatenbank eingerichtet werden sollte (vgl. nur bspw. Reihe Positionen 2011/1, Verwaltungsreform 2011, lfd. Nr. 394; Reihe Niederösterreich 2012/1, „Maßnahmen zur Förderung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen durch Bundesländer“, TZ 2.2; Reihe Bund 2011/4, „Klima- und Energiefonds“, TZ 19.2; Reihe Bund 2008/4, „Frauenförderung“, TZ 13);

- dass Mehrfachförderungen innerhalb einer Gebietskörperschaft und durch andere Gebietskörperschaften systematisch erhoben – und dadurch vermieden – werden sollten (vgl. hierzu TZ 11 des Berichts Bund 2005/13);
- dass Förderungen grundsätzlich auch projektbezogen erfasst werden sollten, um parallele Förderaktionen für den gleichen Gegenstand zu vermeiden, sowie
- dass bei der Errichtung entsprechender Datenbanken nach einer vorangehenden Kosten-Nutzen-Untersuchung eine möglichst effiziente und kostengünstige IT-Lösung zu wählen wäre (vgl. etwa TZ 13.4 des Berichts Reihe Bund 2008/4).

3.3 Zielerreichung durch den Entwurf

Der vorliegende Entwurf stellt einen ersten positiven Schritt in Richtung einer Gesamt-sicht über Leistungen öffentlicher Fördergeber dar. Damit wird die grundsätzliche Voraussetzung geschaffen, dass auf Bundesebene alle Leistungen gesamthaft dargestellt werden können.

Die Intention, damit einen gesamthaften Überblick über sämtliche Leistungen aller Fördergeber herzustellen, wird dadurch jedoch nicht erreicht, weil derzeit noch nicht vorgesehen ist, dass

- Länder Mitteilungen von personenbezogenen Daten über Leistungen an eine Gebietskörperschaften übergreifende Transparenzdatenbank vornehmen sollen und eine diesbezügliche Einbindung der Gemeinden nicht vorgesehen ist;
- Leistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände erfasst werden, sowie
- Förderungen grundsätzlich auch projektbezogen zu erfassen, um parallele Förderaktionen für den gleichen Gegenstand zu vermeiden.

4. ZU DEN EINZELNEN PUNKTEN DER VORGESCHLAGENEN REGELUNG DES TDBG 2012

4.1 Zu § 2 Z 4 und § 16 - Überprüfungszweck

Die Zwecke der Transparenzdatenbank und des Transparenzportals erfahren durch den vorgesehenen Überprüfungszweck eine wesentliche Erweiterung. Neben den bisher schon festgelegten Informations-, Nachweis- und Steuerungszwecken (§ 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 TDBG), gibt der Überprüfungszweck den abfrageberechtigten Stellen zusätzlich die Möglichkeit, die Voraussetzungen für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung

GZ 302.124/002-2B1/12



Seite 9 / 20

öffentlicher Leistungen zu überprüfen. Unbeabsichtigte Doppelförderungen sollen dadurch erschwert bzw. vermieden werden.

Der Rechnungshof hat sich im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen mehrfach für eine Förderungsdatenbank ausgesprochen, in der die Leistungen aller Förderungsgeber einbezogen werden sollen. Die vom Rechnungshof vorgeschlagene Förderungsdatenbank sollte insbesondere eine Abstimmung zwischen den Förderungsstellen ermöglichen und Doppelförderungen vermeiden, eine verbesserte Datenlage für die Steuerung und eine alle Gebietskörperschaften übergreifende Abstimmung von Förderungsprogrammen sicherstellen sowie die Beurteilungsmöglichkeit von Wirkungen der Förderungsmaßnahmen verbessern. Der nun im Entwurf festgelegte Überprüfungszweck wird daher vom Rechnungshof ausdrücklich begrüßt.

Zur Erfüllung des Überprüfungszwecks erhalten abfrageberechtigte Stellen des Bundes und - vom 1. April 2013 vorerst bis längstens Ende 2014 (Evaluierungsphase) - auch jene der Länder eine Leseberechtigung über das Transparenzportal, um jene Daten abrufen zu können, die für die Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Leistung jeweils erforderlich sind (§ 32 Abs. 5 und 6). Bund und Länder werden sich diesbezüglich auf die Durchführung einer gemeinsamen Evaluierung in der Zeit vom 1. Jänner bis zum 28. Februar 2014 einigen. Sie werden die Evaluierung unter Mitwirkung des Transparenzdatenbankbeirates gemeinsam durchführen. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass in § 32 Abs. 6 erster Satz des Gesetzesentwurfs enthaltener Verweis auf Abs. 5 aus redaktionellen Gründen richtig gestellt werden müsste. Dies trifft ebenso auf den Verweis in § 21 Abs. 1 Z 1 auf Art. 12 Abs. 1 zu.

4.2 Zu § 5 – Darstellung des Brutto- u. Nettoeinkommens bzw. der Pensionen u. ertragsteuerlicher Ersparnisse

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die Darstellung des Brutto- und Nettoeinkommens bzw. der Pensionen sowie der ertragssteuerlichen Ersparnisse in der Transparenzdatenbank keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bringt, da diese Daten ohnedies aus den Lohnzetteln (L16) bzw. Jahresbezugszetteln ersichtlich sind. Außerdem sind sie als Einkommensnachweis für die Gewährung von jenen Leistungen ungeeignet, für die aktuellere Einkommensdaten (bspw. des letzten Monats oder der letzten 13 Wochen) erforderlich sind. Letztlich erhalten auch die Erläuterungen keinen Hinweis, inwiefern diese Daten der Vermeidung von Mehrfachförderungen dienen könnten.

4.3 Zu § 7 – Ertragsteuerliche Ersparnisse § 7

Im Besonderen Teil der Erläuterungen erfährt man, dass „§ 7 die relevanten ertragsteuerlichen Ersparnisse in einer taxativen Aufzählung benennt“. Im Hinblick auf



die Zielformulierung - alle in der Leistungsangebotsdatenbank erfassten Leistungsangebote öffentlich zugänglich machen - und den damit zum Ausdruck gebrachten Willen des Gesetzgebers, nämlich Transparenz zu ermöglichen, weist der Rechnungshof darauf hin, dass § 7 vorsieht, taxativ nur „relevante“ ertragsteuerliche Ersparnisse in Zahlen zu veröffentlichen und nicht sämtliche Ersparnisse erfasst werden sollen. Eine Begründung für diese Differenzierung ist in den Erläuterungen nicht enthalten. Ebenso fehlen Angaben darüber, weshalb die nicht in der taxativen Liste aufgezählten „Ersparnisse“ nicht relevant sind und nach welchem Bewertungsmaßstab diese Festlegung erfolgte. Im vorliegenden Entwurf sind unter vielen anderen folgende Begünstigungen zum Beispiel nicht enthalten:

- die Übertragung stiller Rücklagen (§ 12 EStG 1988),
- die Ermittlung der Betriebsausgaben, des Gewinns und der Werbungskosten nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG 1988) im Ausmaß der Differenz zwischen einer echten Pauschalierung und einer Begünstigung gegenüber einer Besteuerung nach dem Steuertarif,
- Begünstigungen bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 26 Z 5 bis 8 EStG 1988),
- Begünstigungen bei Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 27 EStG 1988),
- Begünstigungen bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 28 EStG 1988),
- die Steuerabsetzbeträge (§ 33 EStG 1988), mit Ausnahme des in § 9 Abs. 2 Z 3 TDBG 2012 NEU erwähnten Kinderabsetzbetrages,
- die Negativsteuer (§ 33 EStG 1988),
- Begünstigungen für außergewöhnliche Belastungen (§ 34 f. EStG 1988).

4.4 Zu § 8 – Förderungen - Vergleich mit dem TDBG (2010)

§ 8 des vorliegenden Entwurfs enthält eine Begriffsdefinition der „Förderungen“; diese Bestimmung korrespondiert mit § 11 TDBG (2010). Folgende Förderungen sind im vorliegenden Entwurf nicht mehr erwähnt:

„Einnahmenverzichte zu Lasten öffentlicher Mittel, die einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser in ihrer Eigenschaft als Trägerin von Privat-

GZ 302.124/002-2B1/12

Seite 11 / 20

rechten erbrachte Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, durch Ausnahmeregelungen von den allgemeinen abgabenrechtlichen Bestimmungen gewährt wurden, soweit sie nicht unter § 10 fallen.“

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die Erläuterungen zum Entwurf keinen Hinweis darauf enthalten, weshalb nunmehr diese Art der Förderung nicht (mehr) transparent dargestellt werden soll.

4.5 Zu § 10 – befristete Maßnahmen aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise

In den Erläuterungen zu § 10 soll eine Mitteilung der leistenden Stelle dann nicht erfolgen, wenn sich ein Bruttosubventionsäquivalent in Höhe von Null ergibt oder im Falle einer beihilfenfreien Haftung für Finanzierungen zur Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Darüber hinaus sollen „die aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise befristet gesetzten Maßnahmen“ nicht vom Anwendungsbereich des Transparenzdatenbankgesetzes umfasst sein, obwohl § 10 die „*Ersparnisse aus begünstigten Entgelten für Haftungen in Form von Bürgschaften und Garantien und aus begünstigtem Fremdkapital*“ als „*Vorteile aus der Gewährung von Haftungen in Form von Bürgschaften und Garantien oder zins- und amortisationsbegünstigten Gelddarlehen*“ definieren.

Der Rechnungshof merkt an, dass zu den in den Erläuterungen genannten Ausnahmen der „*Maßnahmen aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise*“ nicht nachvollzogen werden kann, welche Maßnahmen überhaupt von der Ausnahme erfasst sein sollen, und dass jedenfalls die Ausnahme solcher Maßnahmen von der Aufnahme in eine Transparenzdatenbank vom Wortlaut des Gesetzes nicht gedeckt ist. Die Erläuterungen wären daher entsprechend zu korrigieren.

4.6 Zu § 11 – Sachleistungen

Der Rechnungshof hält fest, dass die Definitionen der zu den erfassenden Sachleistungen weiterhin sehr allgemein gehalten erscheinen und auch in den Erläuterungen nicht näher umschrieben werden. Auch der in § 11 (1) Z 2 gebrauchte Begriff der „Leistungen öffentlicher Gesundheitseinrichtungen“ ist unbestimmt und wird nicht näher definiert weshalb aus dem Entwurf der Umfang der zu erfassenden und darzustellenden Informationen nicht klar hervorgeht.

Wie auch schon in der Stellungnahme zum TDBG (2010) angemerkt wurde, werden die in § 11 angeführten Sachleistungen nicht ausschließlich vom Bund finanziert. Die - weiteren - Leistungen der übrigen Gebietskörperschaften als Beitrag zu derselben

Sachleistung sollen aber auch nach dem vorliegenden Entwurf nicht erfasst werden. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die Ermittlung der tatsächlich bei allen Gebietskörperschaften entstehenden Kosten für diese Sachleistungen daher auf einer gemeinsamen Basis und unter Anwendung harmonisierter Bestimmungen des Rechnungswesens der Gebietskörperschaften in diesem Bereich erfolgen müsste, um die für die Zwecke einer Transparenzdatenbank erforderlichen, konsistenten Ergebnisse zu erwarten.

Abschließend ist – nur beispielsweise – zur Bewertung von Sachleistungen im Bereich des Gesundheitswesens darauf hinzuweisen, dass der Entwurf die bereits bisher vorgesehene Leistungsinformation für Versicherte gem. § 81 (1) ASVG nicht berücksichtigt, sondern § 11 Abs. 2 des Entwurfs eine wenig aussagekräftige Berechnungsmethode für Kopfquoten vorsieht.

4.7 Zu § 13 und 25 – Zeitpunkt und Inhalt der Mitteilung

Wie bereits in den erwähnten früheren Begutachtungen des Rechnungshofes festgehalten, ist auch zur Definition des Leistungsempfängers in § 13 des Entwurfs anzumerken, dass dieser nur erfasst wird, wenn er bereits eine Leistung erhalten hat. Weiters wird in den entsprechenden Mitteilungen der konkrete Zweck der Leistungen nicht angegeben. Der Rechnungshof hält daher fest, dass im Falle einer Beantragung mehrere Leistungen in kürzeren zeitlichen Abständen, die zuständigen Stellen die Transparenzdatenbank nicht nutzen können, um die Gewährung der Leistungen abzustimmen. Somit ist dadurch eine Nutzung der Transparenzdatenbank für eine Förderungsabstimmung und insbesondere für Zwecke der Vermeidung von Doppelförderungen kaum möglich.

4.8 Zu § 13 Abs. 3 – Gemeinden und Gemeindeverbände

Gemeinden und Gemeindeverbände können nach § 13 Abs. 3 weiterhin keine Leistungsempfänger im Sinne dieses Gesetzes sein. Die Leistungen an solche Empfänger sollen in der Transparenzdatenbank daher nicht erfasst werden. Über die Gründe der Nichterfassung von Leistungen an Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände enthalten die Erläuterungen keine Hinweise.

Der Rechnungshof wies schon im Zuge der Begutachtungen des TDBG (2010) und der Art. 15a B-VG Vereinbarung mit den Ländern über eine Transparenzdatenbank darauf hin, dass Gemeinden aus verschiedenen Förderungsprogrammen Mittel erhalten können (z.B. aus Förderungen der Siedlungswasserwirtschaft, der Altlastensanierung, der Sportförderung). Der Rechnungshof macht darauf aufmerksam, dass diese Förderungen keine Transfers im Sinne des Finanzausgleichs der Gebietskörperschaften darstellen. Bei

GZ 302.124/002-2B1/12



Seite 13 / 20

Nichterfassung dieser Förderungsmittel wäre dies auch in den Auswertungen nicht enthalten, was deren Aussagekraft wesentlich einschränken würde.

Einer Bestimmung, wonach bestimmte Geldströme aus dem Finanzausgleich und taxativ genannte weitere Zahlungen an Gebietskörperschaften nicht als Leistungen im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfs anzusehen sind, wäre daher einem generellen Ausschluss der Gebietskörperschaften der Vorzug zu geben.

4.9 Zu § 14 – Leistungsdefinierende Stellen

§ 14 führt den Begriff der leistungsdefinierenden Stelle neu in das Gesetz ein. Als solche fungieren die jeweils zuständige Bundesministerin und der jeweils zuständige Bundesminister, deren Zuständigkeit auch die Leistungserbringung durch Selbstverwaltungskörper oder Privatrechtsträger umfasst. Zum Beispiel soll für die Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) der Bundesminister für Wirtschaft, Jugend und Familie (BMWFJ) als leistungsdefinierende Stelle fungieren und für einen Sozialversicherungsträger der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAKS).

Wenn für einen Rechtsträger mehrere Bundesminister als leistungsdefinierende Stelle in Betracht kommen, wie z.B. für die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws), die sich im Eigentum des BMVIT und des BMWFJ befindet, kann für die Definierung eines konkreten Leistungsangebotes immer nur eine Bundesministerin oder ein Bundesminister leistungsdefinierende Stelle sein. Sie muss also nicht pro ausgelagerten Rechtsträger einheitlich sein, sondern pro Leistungsangebot.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass es demnach keine Zuordnung für die aws als solche zu einem der beiden Ministerien gibt. Der leistungsdefinierenden Stelle kommt insbesondere bei der Leistungsangebotsermittlung und -kategorisierung (gem. §§ 21, 22) wesentliche Bedeutung zu. Die Mitwirkung umfasst insbesondere die Erstellung einer Liste der für die Gewährung, Einstellung und Rückforderung einer Leistung erforderlichen Daten sowie die Benennung der an diesen Vorgängen jeweils beteiligten leistenden (§ 15) oder abfrageberechtigten Stellen (§ 16).

4.10 Zu § 17 – Errichtung der Transparenzdatenbank

§ 17 des Entwurfs bestimmt, dass die Bundesministerin für Finanzen die BRZ GmbH zu beauftragen hat, die Transparenzdatenbank und das Transparenzportal zu „betreiben“. Die Erläuterungen zu § 17 gehen jedoch davon aus, dass die Bundesministerin für Finanzen die BRZ GmbH auch mit der „Errichtung“ der Transparenzdatenbank zu beauftragen hat. Der Entwurf lässt daher offen, inwiefern bereits die „bisher errichtete“



Transparenzdatenbank weiter betrieben werden soll, bzw. ob und wenn ja welcher Dienstleister eine (neue) Transparenzdatenbank errichten soll.

4.11 Zu § 24 – Datenbanken

§ 24 (1) des Entwurfes zählt jene Datenbanken auf, die mit einer Datenschnittstelle zur BRZ GmbH verbunden werden sollen (Datenbanken der Bundesministerin für Finanzen – BMF, des Hauptverbandes – HV – und des Arbeitsmarktservices – AMS). Der Rechnungshof macht neuerlich darauf aufmerksam, dass – ohne Kenntnis allfälliger technischer oder organisatorischer Kriterien dieser Auswahl – für Agrar- und Umweltförderungen bereits eine von der Agrarmarkt Austria betriebene Datenbank existiert. Ein Datenzugriff auf diese Datenbank analog der Vorgangsweise bei der BMF, beim HV und AMS würde eine doppelte Speicherung dieser umfangreichen Daten verhindern. (vgl. dazu die Stellungnahme des RH zum TDBG 2010, GZ. 302.124/001-5A4/2010, Pkt. 3.10).

4.12 Zu § 25 – Bereichsspezifische Personenkennzeichen

Der Rechnungshof begrüßt, dass in den Mitteilungen der leistenden Stellen (§ 25 des Entwurfs) und damit auch von den leistenden Stellen und in deren Datenbanken/Registern das bereichsspezifische Personenkennzeichen zur Identifikation der als Leistungsempfänger erfassten natürlichen Personen zu verwenden ist. Dies entspricht den Empfehlungen des Rechnungshofes im Prüfungsergebnis „Verwaltungsreforminitiative: Register der Bundesverwaltung“, Reihe Bund 2012/5, TZ 6. Dadurch wird die Einheitlichkeit der Schreibweisen von Namen und Adressen gewährleistet, da bei der Erzeugung des bPK ein Abgleich mit dem Zentralen Melderegister bzw. dem Ergänzungsregister für natürliche Personen erfolgt.

4.13 Zu § 25 Abs. 1 Z 2b – Kennziffer des Unternehmensregisters

Bei nicht natürlichen Personen verlangt der Entwurf nicht mehr wie das bisher geltende Transparenzdatenbankgesetz die Kennziffer des Unternehmensregisters zusätzlich zur Anführung der Firmenbuchnummer, der Vereinsregisterzahl, oder Ähnliches. Im § 25 Abs. 1 Z 2 lit. b werden zur Kennzeichnung nicht natürlicher Personen lediglich die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl oder die Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters (für sonstige Betroffene) herangezogen.

Der Rechnungshof verweist diesbezüglich auf seine Empfehlung im Bericht „Register in der Bundesverwaltung“ (Reihe Bund 2012/5), zur Kennzeichnung nicht natürlicher Personen zusätzlich die Kennziffer des Unternehmensregisters (gem. § 25 Abs. 1 Z 7 des

GZ 302.124/002-2B1/12



Seite 15 / 20

Bundesstatistikgesetzes) anzuführen. Diese Kennzahl umfasst alle Wirtschaftstreibende (also unter anderem auch nicht protokollierte Unternehmen, Gewerbebetriebe und Wirtschaftstreibende, die in den Kammern der freien Berufe geführt werden) und wird bereits vom Hauptverband und AMS zur Kennzeichnung in ihren Datenbanken verwendet.

4.14 Zu § 29 – Ausnahme von der Mitwirkungspflicht der Länder und Gemeinden

§ 29 Abs. 1 Z 4 sieht vor, dass über Daten von Leistungen, für die ein Land oder eine Gemeinde oder eine Einrichtung eines Landes oder einer Gemeinde als leistende Stelle fungiert keine Mitteilungspflicht besteht. In den Erläuterungen wird dazu festgehalten, dass dies Daten von Leistungen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung betrifft. Der Rechnungshof weist darauf hin, dass davon auszugehen ist, dass die Mitteilung dieser Daten dann entfallen kann, da im vorliegenden Entwurf sich auch keine Auffangbestimmung hinsichtlich des Übergangs der Mitteilungspflicht auf andere Stellen findet, für die das Land oder die Gemeinde oder einer ihrer Einrichtungen geleistet hat.

4.15 Zu §§ 30 und 31 – Rückmeldungen und Richtigstellung bzw. Löschung von Daten

Der Rechnungshof begrüßt, dass seine Anregung zum Begutachtungsentwurf TDBG (2010) hinsichtlich des Rechtes auf Richtigstellung der Daten von betroffenen Personen nunmehr im vorliegenden Entwurf entsprechend den Bestimmungen zum Datenschutzgesetz aufgenommen wurde.

4.16 Zu § 33 und 36 – Auszug aus der Transparenzportalabfrage und Haftungsausschluss

Der Leistungsempfänger kann einen Auszug aus dem Transparenzportal erstellen, den er gemäß den Erläuterungen als unbürokratischen Nachweis für andere Stellen heranziehen kann (z.B. über den Bezug der Familienbeihilfe). Der Rechnungshof merkt allerdings an, dass zwar mit dem vorliegenden Entwurf nun jede leistende Stelle für die inhaltliche Richtigkeit der von ihr mitgeteilten Daten haftet; hingegen haften weder die leistenden Stellen noch die Körperschaften, welche die Mitteilung über eine Sachleistung übermittelt hat, für die Ordnungsgemäßheit der Speicherung in der Transparenzdatenbank und der Darstellung im Transparenzportal. Damit der Auszug jedoch als Nachweis dienen kann, müsste dieser gegenüber der den Nachweis anfordernden Stelle die Vermutung der Richtigkeit haben bzw. diese verpflichtet sein, den Auszug anzunehmen.



4.17 Zu § 34 – Auswertungsbestimmungen

Der Entwurf sieht vor, dass Auswertungen nur nach verschiedenen Gesichtspunkten aggregiert und verschlüsselt möglich ist. Nochmals weist der Rechnungshof – wie schon in seiner Stellungnahme zum TDBG (2010) – darauf hin, dass entgegen dem Ziel der übersichtlichen und transparenten Darstellung der von der öffentlichen Hand zu erbringenden Leistungen, keine regelmäßige Erstellung und Veröffentlichung standardisierter Berichte vorgesehen ist.

Bezüglich Auswertungen bestimmt der Entwurf lediglich, dass die BRZ GmbH eine Entlohnung erhält (§ 17 Abs. 2) und dass einem Auftraggeber aggregierte Daten überlassen werden dürfen (§ 34). Weitere Bestimmungen sind einer Verordnung vorbehalten (§ 34 letzter Satz i.V.m. § 39 Abs. 5). Der Rechnungshof merkt an, dass keine gesetzliche Festlegung, wer als Auftraggeber von Auswertungen berechtigt, vorgesehen ist.

4.18 Zu § 39 – Verordnungsermächtigungen

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die Verordnungsermächtigungen zur „Transparenzdatenbank-Leistungsverordnung“ (§ 39 Abs. 1) sehr weit gegriffen ist, da durch Verordnung der gesetzlich festgelegte Inhalt der Mitteilungen der leistenden Stelle und die zu erfassenden Leistungen angepasst werden könnten. Weiters wird darauf aufmerksam gemacht, dass ohne weitere Einschränkungen die Bundesministerin für Finanzen ermächtigt werden soll, durch Verordnung Leistungen, die als Förderungen, Transferzahlungen oder Ersparnisse aus begünstigten Haftungsentgelten anzusehen sind, aus der Mitteilungspflicht auszunehmen oder in diese aufzunehmen.

4.19 Zu § 43 – Zeitplan

Im vorliegenden Entwurf haben die Mitteilungen gem. § 23 Abs. 2 grundsätzlich ab 1. Jänner 2013 zu erfolgen. Aus dem Entwurf geht nicht hervor, ob und bejahendenfalls inwiefern die bisherigen gem. § 29 TDBG übermittelten Mitteilungen verarbeitet wurden und verarbeitet werden sollen.

4.20 Förderungsbericht

Das Bundeshaushaltsgesetz verpflichtet die Bundesregierung, dem Nationalrat jährlich bis zum Ablauf des dem Berichtsjahr folgenden Finanzjahres einen Förderungsbericht vorzulegen. Der letzte Förderungsbericht für das Jahr 2010 enthält 32 „indirekte Förderungen“ im EStG 1988. Der Rechnungshof macht darauf aufmerksam, dass die Leistungen gemäß Entwurf des TDBG 2012 und die im Förderungsbericht dargestellten

GZ 302.124/002-2B1/12



Seite 17 / 20

Maßnahmen nicht zu 100 % deckungsgleich sind. Den Erläuterungen ist kein Hinweis zu entnehmen, ob das neue TDBG 2012 Auswirkungen auf die Pflicht der Bundesregierung zur Berichtslegung nach dem BHG haben soll und wenn ja, welche; insbesondere fehlen Angaben darüber, weshalb keine Übereinstimmung erzielt wird und ob eine solche zweckmäßig wäre.

5. DARSTELLUNG DER FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN

Im Vorblatt zu den Erläuterungen wird angegeben, dass für die Umsetzung der Leistungsangebotsdatenbank aufgrund einer ersten Grobschätzung mit IT-Umsetzungskosten i.H.v. 230.000 EUR zu rechnen wäre. Die Kosten der BRZ GmbH für die Errichtung der Transparenzdatenbank und des Transparenzportals würden 1 Mill. EUR betragen. Für die Kosten der BRZ GmbH für den laufenden Betrieb würden ca. 300.000 EUR veranschlagt werden. Die Kosten würden jedoch auch auf der Umsetzung der Verpflichtungen des Bundes, die sich aus der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gem. Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank ergeben, beruhen. Durch die Möglichkeit, die Daten über Leistungsangebote und Leistungen zentral und systematisch abfragen zu können, wäre längerfristig mit einer Kostensenkung durch effizientere Verwaltungstätigkeit zu erwarten.

5.1 Vergleich der Kostendarstellung mit dem Entwurf zum TDBG 2010

In den Erläuterungen zum Entwurf des TDBG 2010 wurden die Kosten der BRZ GmbH für die Errichtung der Transparenzdatenbank und des Transparenzportals mit 1,6 Mill. EUR – statt der nun veranschlagten 1 Mill. EUR – geschätzt. Für die Kosten der BRZ GmbH für den laufenden Betrieb wurde 1 Mill. EUR veranschlagt (2012 sind es nun ca. 300.000 EUR).

Der Rechnungshof hält fest, dass die Zahlen für gleiche Leistungen deutlich differieren. Diesbezüglich geht auch aus den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht hervor, ob die nun angegebenen Kosten zusätzlich zu den in den Erläuterungen zum TDBG 2010 genannten Kosten anfallen oder diese sich vermindern.

5.2 Kostenfolgen, die in den Erläuterungen nicht berücksichtigt, nicht geschätzt und nicht dargestellt werden

Der Rechnungshof macht darauf aufmerksam, dass die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen keine nachvollziehbaren Angaben enthalten, da die Grundlagen für diese Kostenermittlung zur Gänze fehlen. Insbesondere werden keine



GZ 302.124/002-2B1/12

Seite 18 / 20

Angaben zu dem dieser Kostenschätzung zugrunde liegenden Mengengerüst gemacht und auch keine Aufspaltung in Personal- und Sachkosten vorgenommen.

Auch wird offen gelassen, welchen Zeitraum die laufenden Kosten mit 300.000 EUR betreffen.

Dargelegt werden lediglich die Kriterien für die Schätzung der auf die Unternehmen entfallenden Kosten von rd. 270.000 EUR. Zu welchem Anteil dies Unternehmen im (Teil)eigentum der öffentlichen Hand trifft, bleibt aber ebenso ungenannt.

Weiters sind die Kosten für die Nachrüstung der bestehenden Datenbanken für die bPK-Ausstattung nicht beziffert und die Kosten der leistenden Stellen noch nicht bewertet.

Im Entwurf fehlen Angaben darüber, wer für diese Kosten aufzukommen hat, wessen Budget dadurch belastet wird und womit diese Kosten finanziert werden sollen. Unklar ist insbesondere, ob die BRZ GmbH, zu 100 % im Eigentum des Bundes, diese Kosten selbst finanziert.

Auch die Folgekosten für eine Ausweitung auf die Länder und Gemeinden sind ebenfalls nicht bewertet. In die Erläuterungen wären Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Beteiligung der Bundesländer an der Transparenzdatenbank, und zwar hinsichtlich der Investitionen und des laufenden Betriebes, aufzunehmen gewesen. Insbesondere wäre darzustellen gewesen, welche (zusätzlichen) Kosten durch die technische Einbeziehung der Daten von Ländern und Gemeinden in die Transparenzdatenbank zu erwarten sind (Schnittstellen, Betrieb, Wartung). Überdies wäre eine Darstellung der Kosten, die bei den Gebietskörperschaften im Zuge der Kategorisierung der zu erfassenden Leistungen anfallen werden, erforderlich gewesen.

Nicht enthalten ist auch eine nähere Bezifferung des Einsparungspotenzials, welches durch die Möglichkeit, die Daten über Leistungsangebote und Leistungen zentral und systematisch abfragen zu können, längerfristig aufgrund effizienterer Verwaltungstätigkeit zu erwarten wäre.

Letztlich enthalten die Erläuterungen auch keine Ausführungen zu den Fragen

- in welcher Höhe bereits bisher, d.h. im Zeitraum von mehr als 16 Monaten (seit 1. Jänner 2011) Kosten anfielen,

GZ 302.124/002-2B1/12



Seite 19 / 20

- ob diese (ganz oder zum Teil) als verlorener Aufwand anzusehen sind, oder für die neuen Vorhaben weiter genützt werden können, und
- weshalb die seinerzeit geschätzten Kosten für die leistenden Stellen des Bundes i.H.v. 1,5 Mill. EUR jährlich nunmehr nicht anfallen bzw. ob der Entwurf allenfalls entgegen den tatsächlichen Gegebenheiten keine Angaben dazu enthält.

5.3 Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Gemäß § 14 BHG ist jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von der Bundesministerin oder dem Bundesminister, in deren Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gem. § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat,

- ob und inwiefern die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund verursachen wird,
- wie hoch diese Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden,
- aus welchen Gründen diese Ausgaben und Kosten notwendig sind,
- welcher Nutzen hievon erwartet wird und
- welche Vorschläge zur Bedeckung dieser Ausgaben und Kosten gemacht werden.

Zusammengefasst hält der Rechnungshof zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen fest:

- Die in den Erläuterungen enthaltenen Angaben von Errichtungskosten i.H.v. 1 Mill. EUR und jährlichen Betriebskosten von 300.000 Mill. EUR sind nicht schlüssig und nachvollziehbar dargestellt.
- Folgende erwartbare Kosten werden im Entwurf weder angesprochen noch beziffert:
 - Kosten der zusätzlichen Datenerhebung bei den leistenden Stellen
 - Folgekosten bei künftig einzubeziehenden Ländern und Gemeinden
 - Kosten der Anbindung bestehender Datenbanken an die Transparenzdatenbank
 - Kosten durch die Heranziehung der Statistik Austria

Zusammengefasst ist daher festzuhalten, dass die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F. entsprechen.

6. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

6.1 Zur Begutachtungsfrist

Das eingangs genannte Schreiben wurde dem Rechnungshof am 18. Mai 2012 mit dem Ersuchen um Stellungnahme bis zum 31. Mai 2012 übermittelt. Angesichts der Tatsache, dass im vorliegenden Entwurf weder auf Änderungen zum bestehenden TDBG (2010) noch zur mittlerweile überarbeiteten Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank eingegangen wurde, trägt aus Sicht des Rechnungshofes eine derart kurze Begutachtungsfrist weder dem Umfang des Entwurfs noch der Komplexität der geplanten Maßnahmen angemessen Rechnung.

6.2 Einsichtskompetenz des Rechnungshofes

Die abfrageberechtigten Stellen sind in § 16 TDBG 2012 definiert. Der Rechnungshof wird dort als abfrageberechtigte Stelle nicht ausdrücklich genannt. Es bleibt daher offen, inwiefern der Rechnungshof selbst Abfragen durchführen kann oder dies nur im Hinblick auf seine Prüfkompetenz gegenüber der abfrageberechtigten Stellen durchführen lassen kann. Weiters sollte bedacht werden, dass es allenfalls abfrageberechtigte Stellen geben könnte, die nicht der Prüfkompetenz des Rechnungshofes unterliegen.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

E.d.R.d.A.:

